

3) Gesetz vom 29. März 1866, die Abänderung des §. 36. des Gesetzes wegen Erfüllung der Militärpflicht vom 29. Juni 1864 betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Braunfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. zc.

verordnen hiermit unter Zustimmung der Landesvertretung, daß der §. 36. des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 29. Juni 1864 von jetzt an folgendermaßen lauten soll:

§. 36.

1) Eigenschaften des Einscheers.

Der Einscheer muß folgende Eigenschaften haben:

- a) er muß Inländer und in der Regel unverheiratet oder kinderloser Wittwer sein, jedoch ist, wenn es sich um Gewinnung von Individuen für Chargen handelt, die eine besondere technische Befähigung voraussetzen, wie z. B. Musiker, Buchsenmacher u. s. w., beim Mangel an dazu tauglichen Inländern das Ministerium, Abthg. des Innern, ermächtigt, die Genehmigung zur Annahme von Angehörigen eines andern deutschen Bundesstaates im einzelnen Falle zu ertheilen;
- b) er muß körperlich, moralisch und geistig fähig zum Militärdienst befunden werden und glaubwürdige Zeugnisse über seine gute Aufführung beibringen;
- c) er muß seiner eigenen Militärpflicht vollständig Genüge geleistet oder wenigstens bei der Conskription eine so hohe Loos-Nummer gezogen haben, daß er als von der derzeitigen Einstellung gänzlich befreit zu betrachten ist, und darf bei seinem Antritt nicht über 30 und wenn er gedient hat, nicht über 36 Jahre alt sein. Als hohe Nummer, welche von der Einstellung befreit, gilt diejenige, welche den Jahresbedarf unter Hinzurechnung des zum Kriegsbedarf vom laufenden Jahrgange eventuell zu leistenden Ersatzes übersteigt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegl.

Schloß Osterstein, den 29. März 1866.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. C. v. Deulowj.